

**Satzung**  
**des**  
**Zeltschule e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Zeltschule" e.V.
- (2) Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Bildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Organisation von Veranstaltungen, die der Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die soziale, politische und wirtschaftliche Situation im arabischen Raum, insbesondere in Syrien und dem Libanon, den Maghreb-Staaten, dem Sudan, Ägypten und den Staaten der arabischen Halbinsel ("arabischer Raum"), und der Entwicklung, Förderung und Durchführung der unterstützten Projekte dienen;
  - b. Planung und Realisierung von Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen und/oder „verlassenen“ Kinder (z.B. Waisenkindern), sowie von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, von Flüchtlingen und Vertriebenen (z.B. Flüchtlingskindern), insbesondere durch die Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb von Schulen und Bildungseinrichtungen im arabischen Raum sowie durch die Veranstaltung von Kursen zur Alphabetisierung und Ausbildung für die Vorgenannten;
  - c. selbstlose und uneigennützig Unterstützung bedürftiger Personen durch ideelle und materielle Unterstützung, insbesondere durch die Hingabe finanzieller und materieller Hilfen;
  - d. die Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften wie z.B. Schulen, Kinderheimen, und Krankenstationen im arabischen Raum, die sich um die Betreuung und Förderung bedürftiger und/oder verlassener Kinder kümmern;
- (3) Der Verein kann Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 58 Nr. 2 AO weitergeben.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a. die ordentlichen Mitglieder,
  - b. die Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Ordentliche Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zur Fördermitgliedschaft wechseln.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag gem. § 7 der Satzung zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Insolvenz;
  - c. durch Austritt § 6 (2);
  - d. durch Ausschluss § 6 (3);
  - e. durch Streichung von der Mitgliederliste § 6 (4).

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu jedem Kalendermonatsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder kann hierbei unterschiedlich festgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Staffelung der Beiträge für Fördermitglieder vorsehen. Die Fördermitglieder bestimmen die Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Beitrags innerhalb der vorgegeben Beitragsstaffeln selbst. Der Vorstand kann zu diesem Zweck auch eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Bei unterjährigem Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen unter sozialen Gesichtspunkten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das für einen Zeitraum, der mindestens ein volles Kalenderjahr umfasst, Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist der Vorstand. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrags tätig ist, kann der Vorstand beschließen, dass dem Mitglied des Vorstands eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeits- sowie Dienstverträgen,
  - f. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit Mitgliedsbeiträge,
  - g. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
  - h. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - j. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, in Textform oder fernmündlich einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nach § 10 (1) hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Ladung erfolgt an die Anschrift oder E-Mail Adresse, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim

Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Angelegenheiten auf die Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. die Entlastung des Vorstands,
  - b. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - d. Satzungs- und Zweckänderungen,
  - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - f. Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse durch den Vorstand,
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- (8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter bestimmt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer bestellen.
- (2) Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (4) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Organisation Plan International Deutschland e.V. mit Sitz

**in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**

**Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter / in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.**

**Satzungsneufassung durch Beschluss vom 24.07.2019, München**